



## Amtsgericht Köln

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11.03.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 37 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,  
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Lövenich, Blatt 11398,**

**BV Ifd. Nr. 1**

245/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lövenich, Flur 28, Flurstück 174, Hf., Stüttgerhof Weg, 1, 3, 5, 7, 9, Wiener Weg 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, Größe: 28.009 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Raumeinheit in Gebäude 10, 6.

Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 399 sowie dem Kellerraum Nr. 865

**Teileigentumsgrundbuch von Lövenich, Blatt 11771,**

**BV Ifd. Nr. 1**

7/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lövenich, Flur 28, Flurstück 174, Hof, Stüttgerhof Weg 1,3,5,7,9 Wiener Weg 2,4,6,8,10,12,14, Größe: 28.009 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an dem Einstellplatz Tiefgarage B im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 772.

versteigert werden.

Eigentumswohnung in 50858 Köln (Junkersdorf), Wiener Weg 14 und  
Tiefgaragenstellplatz

Die Wohnung befindet sich im 6. Obergeschoss einer Wohnanlage im Haus Wiener Weg 14, im Aufteilungsplan mit Nr. 399 bezeichnet. Die Wohnfläche beträgt rd. 115 m<sup>2</sup>, der Unterhaltungszustand ist nicht bekannt, es hat keine Innenbesichtigung stattgefunden. Baujahr 1984. Zur Wohnung gehört der Kellerraum Nr. 865 im Gebäude Wiener Weg 12

Der Stellplatz Nr. 772 befindet sich im Unterdeck der Tiefgarage B.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 13.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

363.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lövenich Blatt 11398, lfd. Nr. 1 340.000,00 €
- Gemarkung Lövenich Blatt 11771, lfd. Nr. 1 23.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

